Satzung

des

Fördervereins der katholischen Pfarrgemeinde St. Joseph in Hannover

ST. JOSEPH DIREKT

# Satzung des Fördervereins der katholischen Pfarrgemeinde St. Joseph in Hannover - St. Joseph direkt

Vorbemerkung: Die in der folgenden Satzung genannten Personenbezeichnungen beziehen sich nur auf Funktionen und Ämter. Trotz der verwendeten männlichen Form stehen die Ämter sowohl Frauen als auch Männern offen.

#### § 1 Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen "St. Joseph direkt Förderverein der katholischen Pfarrgemeinde St. Joseph in Hannover".
- 2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hannover eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V.".
- 3. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher, mildtätiger und kultureller Zwecke. Er wird verwirklicht durch die Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln für die katholische Pfarrgemeinde St. Joseph in Hannover zur Verwirklichung der genannten steuerbegünstigten Zwecke.
- 2. Der Verein stellt seine Mittel insbesondere auf Anfrage der Organe der katholischen Pfarrgemeinde St. Joseph (Pfarrer, Pastoralrat) zur Verfügung.
- 3. Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch
  - a) Mitgliedsbeiträge,
  - b) Spenden und Stiftungen,
  - c) Veranstaltungserlöse.

## § 3 Steuerbegünstigung

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist Förderverein im Sinne des § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der katholischen Pfarrgemeinde St. Joseph in Hannover verwendet.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5. Es darf darüber hinaus auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann jede juristische sowie jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich der Kirchengemeinde St. Joseph in Hannover verbunden fühlt und den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
- 2. Der Beitritt erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 3. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres,
  - b) durch Ausschluss, sofern ein wichtiger Grund vorliegt,
  - c) durch den Tod des Mitglieds.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

- 1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 20,- Euro pro Person/Jahr und ist jährlich im Voraus zu entrichten. Jedem Mitglied wird anheim gestellt, freiwillig einen höheren Betrag als den Mindestbeitrag zu leisten.
- 2. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 6 Haftung

Der Verein haftet für alle Verbindlichkeiten nur mit seinem Vereinsvermögen.

# § 7 Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

# § 8 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
  - b) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
  - c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
  - d) Entgegennahme der Jahresabrechnung des Kassenwartes und des Berichts der Kassenprüfer,
  - e) Entlastung des Vorstandes,
  - f) Festsetzung der Mindestmitgliedsbeiträge,
  - g) Beschluss über Satzungsänderungen,
  - h) Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand im Bedarfsfall einberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen; sie soll nach Abschluss der Kassenprüfung für das vorangehende Kalenderjahr stattfinden.

- 3. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen, gerechnet ab dem Tag der Versendung der Einladung an alle Vereinsmitglieder. Die Einladung enthält eine vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung. Sie soll binnen der Einladungsfrist öffentlich ausgehängt werden. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Satzungsänderung, die Vereinsauflösung, die Änderung der Mitgliedsbeiträge oder die Abberufung eines Vorstandsmitglieds zum Gegenstand haben.
- 4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn alle Vereinsmitglieder schriftlich und unter Wahrung der Frist geladen sind. Die Ladung gilt als ordnungsgemäß bewirkt, wenn alle Ladungen postalisch jeweils an die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift zur Versendung gelangt sind. Einer postalischen Ladung steht die Ladung per eMail gleich, wenn das Vereinsmitglied in diese Form der Einladung eingewilligt hat.
- 6. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse unbeschadet des § 10 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen werden nicht gewertet.
- 7. Die Versammlungen und ihre Beschlüsse werden protokolliert. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen.

## § 9 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart. Im Vorstand sollte mindestens ein Mitglied des amtierenden Pastoralrats bzw. Kirchenvorstands der katholischen Pfarrgemeinde St. Joseph vertreten sein.
- 2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß § 26 BGB. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Über Einnahmen und Ausgaben führt der Kassenwart Buch. Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollanten, bei Beschlüssen über die Verwendung von Vereinsmitteln auch vom Kassenwart zu unterschreiben. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder der Kassenwart vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln.
  - Der Vorstand kann im Einzelfall Mittel bis zu einer Höhe von € 8.000 vergeben. Darüber hinaus gehende Beträge müssen von den Vereinsmitgliedern bewilligt werden, durch einfache Mehrheit einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung. Alternativ genügt in einem solchen Fall das schriftliche (auch online) bekundete Einverständnis einer Mehrheit der Vereinsmitglieder.
- 3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren in ihr jeweiliges Amt gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Abberufung von Mitgliedern des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist zulässig.

- 4. Der Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen nach Bedarf mit einer Frist von 8 Tagen ein oder wenn mindestens ein Mitglied des Vorstandes einen schriftlichen Antrag hierzu stellt. Eine kurzfristigere Einberufung kann nur mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder (auch der möglicherweise verhinderten) und unter Nennung der zu besprechenden und abzustimmenden Tagesordnungspunkte erfolgen.
- 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  Ein Vorstandsbeschluss kann auch ohne Vorstandssitzung im Umlaufverfahren, und zwar sowohl schriftlich, fernmündlich, mittels Fernkopie (Telefax) oder durch E-Mail zustande kommen, wobei alle Vorstandsmitglieder vor der Beschlussfassung durch den Vorsitzenden über den Beschlussgegenstand informiert werden müssen. Es ist dabei darauf hinzuweisen, dass die Stimmen innerhalb einer Frist von einer Woche beim Vorstandsvorsitzenden eingegangen sein müssen. Beschlussfähig ist der Vorstand im Rahmen des Umlaufverfahrens nur, wenn alle Mitglieder des Vorstands an der Beschlussfassung mitgewirkt haben. Es entscheidet die absolute Mehrheit der
- 6. Der Vorstand teilt die Aufgaben unter sich in eigener Verantwortung auf.
- 7. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen können erstattet werden.

## § 10 Satzungsänderung

Mitglieder.

- 1. Für eine Änderung der Satzung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 2. Über eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn ein eigener Punkt in der Tagesordnung darauf hinweist.

# § 11 Auflösung des Vereins; Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

- 1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung bedarf der Anwesenheit von vier Fünftel der Vereinsmitglieder und der Zustimmung von mehr als zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder.
- 2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig ist und mit Zweidrittel-Mehrheit die Auflösung beschließen kann.
- 3. Bei Auflösung des Vereins bzw. Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 4. Bei Auflösung des Vereins bzw. bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Pfarrgemeinde St. Joseph in Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 12 Salvatorische Klausel

- 1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 2. Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitest möglich entspricht.

### § 13 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 24. Februar 2014 von der Mitgliederversammlung des Vereins "St. Joseph direkt - Förderverein der katholischen Pfarrgemeinde St. Joseph in Hannover" beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Eine spätere Änderung der Satzung und deren Eintragung ins Vereinsregister lässt alle bisherigen Satzungen unwirksam werden.

Hannover, den 24. Februar 2014

Mulga Electr

Indies since

Alexado to for the

(Unterschriften der Gründungsmitglieder)